



**Richtlinien über die  
Beiträge an die Schulwegkosten  
der Einwohnergemeinde Entlebuch  
vom 9. April 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

|         |                                                      |   |
|---------|------------------------------------------------------|---|
| Art. 1  | Grundsätze                                           | 3 |
| Art. 2  | Gegenstand                                           | 3 |
| Art. 3  | Voraussetzung                                        | 3 |
| Art. 4  | Organisation                                         | 3 |
| Art. 5  | Anspruchsberechtigung                                | 3 |
| Art. 6  | Anspruchskriterien                                   | 4 |
| Art. 7  | Beiträge                                             | 4 |
| Art. 8  | Verfahren                                            | 4 |
| Art. 9  | Rechtsmittel                                         | 5 |
| Art. 10 | Inkrafttreten                                        | 5 |
| Anhang  | Berechnung der Schulwegentschädigung (ink. Beispiel) | 6 |

Gestützt auf 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 und § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien zur Regelung der Beiträge an die Schulwegkosten in der Volksschule:

## **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Schulweg ist eine wichtige Erfahrung für das Kind. Kinder, die zu Fuss unterwegs sind, treffen andere Kinder. Auf dem Schulweg erlernen sie Selbstvertrauen im Strassenverkehr, pflegen wichtige Sozialkontakte, sind in Bewegung und an der frischen Luft. Er bringt das Kind weiter als „nur“ zur Schule.

<sup>2</sup> Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus oder dem Fahrrad. Das Gemeinwesen hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg oder Weg zu den schulischen Angeboten für einzelne Lernende unzumutbar ist.

<sup>3</sup> Die Zumutbarkeit des Schulwegs beurteilt sich neben der Gesundheitsförderung nach den konkreten Umständen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.

## **Art. 2 Gegenstand**

Mit diesen Richtlinien wird die Ausrichtung von Beiträgen an die Transporte von Lernenden der Schule Entlebuch geregelt. Sie betrifft diejenigen Transporte, die von Eltern oder Erziehungsberechtigten übernommen bzw. gemeinsam organisiert werden.

## **Art. 3 Voraussetzung**

Die Gemeinde Entlebuch leistet einen Beitrag an die Kosten für private Transporte von Lernenden, wenn die in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien erfüllt werden.

## **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup> Für die Planung und Organisation der Schulbustransporte erfolgt durch die Schulleitung. Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat das Gemeinderatsmitglied des Ressorts Bildung.

<sup>2</sup> Für die Berechnung von allfälligen Beiträgen an die Kosten von privaten Schultransporten gemäss Anhang dieser Richtlinien sowie die entsprechenden Beitragsentscheide ist das Gemeinderatsmitglied des Ressorts Bildung zuständig.

## **Art. 5 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge an die Kosten der Transporte von Lernenden haben alle in der Gemeinde Entlebuch wohnhaften Eltern oder Erziehungsberechtigten gemäss den Kriterien dieser Richtlinien. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob die Kinder durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten selbst oder durch Drittpersonen transportiert werden. Ausgenommen ist die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes. Die Zuteilung der Lernenden auf die Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigte haben jährlich ein Gesuch einzureichen. Antragsformulare sind auf der Gemeindehomepage verfügbar und können bei der Schulleitung oder der Schulverwaltung bezogen werden. Für vergangene Schuljahre werden keine Beiträge ausgerichtet (rückwirkend).

## **Art. 6      Anspruchskriterien**

<sup>1</sup> Beiträge an die Transportkosten werden auf der Kindergarten- und der Primarschulstufe ausgerichtet, wenn der Schulweg die Distanz von drei Leistungskilometern überschreitet (inkl. Höhendifferenz).

<sup>2</sup> Eltern oder Erziehungsberechtigte erhalten keine Beiträge, wenn den Kindern die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes möglich ist.

<sup>3</sup> Die Distanzmessung entspricht der Fahr- oder Marschdistanz. Die Höhenunterschiede werden in Leistungskilometer (100 m Höhenunterschied ergeben 1 Leistungskilometer) umgerechnet. Der Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» bildet einen Bestandteil dieser Richtlinien.

<sup>4</sup> Auf der Sekundarschulstufe I werden keine Beiträge an allfällige Transportkosten geleistet.

<sup>5</sup> Lernende, die auf eigenes Bestreben hin eine Schule ausserhalb der Gemeinde besuchen und die dem Angebot der Primar- oder Sekundarschulstufe entsprechen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Gemeinde.

## **Art. 7      Beiträge**

<sup>1</sup> Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schülertransporte wird gemäss Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden pro Familie oder Erziehungsberechtigte nur einmal ausgerichtet, egal wie viele Lernende die Schule besuchen.

<sup>3</sup> Der Ansatz der Entschädigung pro Kilometer wird durch den Gemeinderat verbindlich festgelegt.

<sup>4</sup> Pro Schultag werden maximal vier Fahrten entschädigt (1 mal Hin- und Rückfahrt am Morgen und 1 mal Hin- und Rückfahrt am Abend/Mittag). Als je eine Hin- und Rückfahrt (2 Fahrten) gilt der Weg von zu Hause bis Busstation oder Schulhaus (bei Fehlen einer Schulbusverbindung) mit Kind und wieder zurück nach Hause ohne Kind oder umgekehrt (Rückfahrt). Von einer Entschädigung einer Leerfahrt kann dann abgesehen werden, wenn ein Elternteil das Kind auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Nachhauseweg mitnimmt, die Fahrt also nicht nur den Zweck des Schülertransportes erfüllt. Die Berechnung gemäss Reglement basiert auf 36 Schulwochen.

<sup>5</sup> Bei ausserordentlichen Erschwernissen des Schulweges kann ein Zuschlag gewährt werden (z. B. Alter des Kindes, Strassenbelag, Steilheit des Weges, a. o. Winterbedingungen etc.). Der Zuschlag darf maximal 90% der Distanz zwischen Elternhaus und Schulhaus (inkl. Leistungskilometer) betragen.

<sup>6</sup> Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn die Kinder bei guten Witterungsverhältnissen den Schulweg mit dem Velo oder zu Fuss zurücklegen.

<sup>7</sup> Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Beitrag anteilmässig entrichtet.

<sup>8</sup> Bei der Berechnung wird eine allgemein zugemutete Wegdistanz von 1.5 km je Fahrt als Grundleistung aller Lernenden in Abzug gebracht.

## **Art. 8      Verfahren**

<sup>1</sup> Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit privaten Transportmitteln zur Schule geführt werden, stellen zu Beginn des Schuljahres ein Gesuch an das Gemeinderatsmitglied des Ressorts Bildung als zuständige Schulverwalterin/Schulverwalter.

<sup>2</sup> Die Schulverwaltung klärt die Anspruchsberechtigung gemäss Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» ab.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Beiträge erfolgt am Ende des Schuljahres.

## **Art. 9        Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Schulverwaltung im Zusammenhang mit diesen Richtlinien kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Entlebuch Beschwerde geführt werden.

## **Art. 10       Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 beziehungsweise per 1. August 2024 in Kraft.

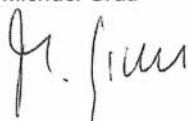
<sup>2</sup> Die Richtlinien ersetzen die Verordnung über die Beiträge an die Kosten von privaten Schultransporten vom 4. Juli 2012.

6162 Entlebuch, 9. April 2025

### **Gemeinderat Entlebuch**

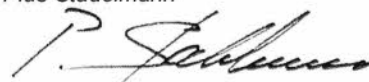
Gemeindepräsident:

*Michael Grau*



Gemeindeschreiber:

*Pius Stadelmann*



## Anhang

### Berechnung der Schulwegentschädigung

(gemäss Art. 6 und 7 dieser Richtlinien)

| Kriterium                                                                                                   | Ansatz         | Beispiel |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------|-------------|
|                                                                                                             |                | Wert     | Strecke     |
| A Entfernung zwischen Elternhaus und Schulhaus in km (Fahr- oder Marschdistanz)                             | km             |          | 2.4         |
| B Höhendifferenz zwischen Elternhaus und Schulhaus in Lkm (inkl. allfällige Gegensteigungen, 100 m = 1 Lkm) | m              | 260 m    | 2.6         |
| C Zwischentotal Distanz Schulweg in Lkm                                                                     |                |          | 5.0         |
| D Zuschlag Korrekturfaktor Alter (z. B. 4-5 jährige Kinder)                                                 | max. 25% von C | -        | -           |
| E Zuschlag Korrekturfaktor Steilheit Schulweg                                                               | max. 25% C     | -        | -           |
| F Zuschlag Korrekturfaktor Belag (u.a. Naturstrasse, Fussweg)                                               | max. 25% C     | 25%      | 1.25        |
| G Zuschlag Jahreszeit (z.B. erschwerte Bedingungen Winter)                                                  | max. 15% C     | -        | -           |
| H Zwischentotal Leistungskilometer (Art. 6 Abs. 1, Voraussetzung)                                           | Mind. 3 Lkm    |          | 6.25        |
| I Abzüglich Grundleistung gem. Art. 7 Abs. 8 (1.5 km pro Weg)                                               | 1.5            | 1        | -1.5        |
| <b>K Total beitragsberechtigte Leistungskilometer</b>                                                       | <b>TLkm</b>    |          | <b>4.75</b> |
| L Anzahl Fahrten pro Tag (Hin- und Rückfahrt)                                                               | max. 4         | 4        |             |
| M Anzahl Tage pro Woche                                                                                     | max. 5         | 5        |             |
| N Anzahl Schulwochen pro Jahr                                                                               | 36             | 36       |             |
| O Ansatz Entschädigung pro Leistungskilometer                                                               | CHF 0.70       | 0.70     |             |

### Entschädigung

«K» Total Lkm x «L» (Fahrten) x «M» (Tage) x «N» (Schulwochen) x «O» (Ansatz) = Beitrag

#### Beispiel:

4.75 TLkm x 4 Fahrten/Tag x 5 Tage/Woche x 36 Schulwochen = 3'420 x CHF 0.70 = CHF 2'394.00